



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_90**    **JAHRGANG 52**  
**28.August 2023**

### **Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 28.08.2023**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

#### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

##### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 15 Abschlussarbeit (Thesis)
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Masterurkunde

##### **III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
  - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 22 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal. Die Absolvent\*innen des Studienganges Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science verfügen über die Kenntnisse und Kompetenzen, die nach § 7 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und den Regelungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) einschließlich deren Anlage 2 Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut\*in sind. Sie verfügen über das notwendige theoretische Wissen und die therapeutischen Kompetenzen unter Beachtung von Patientensicherheit und Patientenrechten. Die Absolvent\*innen verfügen über die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science erfüllt, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss nachweist, der in Aufbau und Inhalt den Vorgaben des ersten Abschnittes eines Studiums nach § 7 PsychThG und PsychThApprO (einschließlich deren Anlage 1) entspricht.  
Der Nachweis erfolgt
  - a) durch eine offizielle Bestätigung der den Bachelorstudiengang anbietenden Hochschule (zum Beispiel im Diploma Supplement), in der Auskunft gegeben wird über die Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 4 Satz 2 PsychThG und die Feststellung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle oder
  - b) durch eine Überprüfung des absolvierten Studiengangs seitens des Prüfungsausschusses, ob die Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten eingehalten werden; Prüfraster ist die Anlage 1 der Approbationsordnung.
- (3) Für das Studium im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science wird zusätzlich die Beherrschung der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) vorausgesetzt. Personen, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht in Deutschland erworben haben, müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Personen, die eine Staatsbürgerschaft aus einem deutschsprachigen Land belegen oder die in einem deutschsprachigen Land ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben. Des Weiteren ist die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) Zugangsvoraussetzung. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
  - a) Abiturzeugnis,
  - b) Nachweis über einen UNlcert-Abschluss der Stufe II,
  - c) Cambridge First Certificate of English A oder B,
  - d) Nachweis über einen TOEFL Test: paper-based (PBT): mind. 550 Punkte, oder internet-based (iBT) mind. 72 Punkte oder
  - e) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.5.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der\*dem Bewerber\*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science einschließlich des Moduls "Thesis" beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den zu leistenden Arbeitsaufwand einer\*eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar (ECTS-Leistungspunkte). Der tatsächliche Arbeitsaufwand einzelner Studierender zum Erreichen der Lernergebnisse kann variieren.

### **§ 4**

#### **Prüfungsfristen und -termine**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich des Moduls "Thesis" innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen (§ 11) hat spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie z.B. die An- und Abmeldezeiträume.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschul-lehrer\*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die\*der Vorsitzende, die\*der Stellvertreter\*in und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten (Thesen) sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den Vorsitzende\*n bzw. die\*den Stellvertreter\*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem Stellvertreter\*in und mindestens einer\*einem weiteren Hochschullehrer\*in insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden, ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Absatz 6 Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüfer\*innen, Beisitzer\*innen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\*innen sowie die Beisitzer\*innen. Er kann die Bestellung der\*dem Vorsitzenden übertragen. Zur\*zum Prüfer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur\*zum Beisitzer\*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer\*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidat\*innen die Namen der Prüfer\*innen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen gelten § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die\*den Prüfungsausschussvorsitzende\*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der\*dem Antragsteller\*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidat\*innen zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidat\*innen können sich von Prüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Thesis).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidat\*innen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer\*eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärzt\*in verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidat\*innen dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die\*der Kandidat\*in, das Ergebnis ihrer\*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in getroffen und von ihr\*ihm oder der\*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Ein\*e Kandidat\*in, die\*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der\*dem jeweiligen Prüfer\*in oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die\*den Kandidat\*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidat\*innen können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätzen 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat\*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 9**

#### **Zulassung**

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben ist,
2. eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die\*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science an der Bergischen Universität Wuppertal aufweisen.

### **§ 10**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module einschließlich des Moduls "Thesis". Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das

Leistungspunktekonto (§ 14 Absatz 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.

(2) Die Masterprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

MPsyKPP Pr.2	Thesis	30 LP
Forschungsmethoden und Diagnostik		
MPsy MD.1	Forschungsmethoden	10 LP
MPsy MD.2	Psychologische Diagnostik	6 LP
MPsy MD.3	Psychologische Gutachten	4 LP
Grundlagenfächer		
MPsyKPP GF.1	Neurokognitive Psychologie	4 LP
und wahlweise eines der Module		
MPsyKPP GF.2	Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	4 LP
MPsyKPP GF.3	Entwicklungspsychologie	4 LP
Anwendungsfächer Klinische Psychologie und Psychotherapie		
MPsyKPP PT.1	Spezifische Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	12 LP
MPsyKPP PT.2	Angewandte Psychotherapie	5 LP
MPsyKPP PT.3	Vertiefte Praxis der Psychotherapie I mit Schwerpunkt Kognitive Verhaltenstherapie	5 LP
MPsyKPP PT.4	Vertiefte Praxis der Psychotherapie II mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche	5 LP
MPsyKPP PT.5	Vertiefte Praxis der Psychotherapie III mit Schwerpunkt Erwachsene und ältere Menschen	5 LP
MPsyKPP PT.6	Psychotherapeutische Berufspraxis	4 LP
MPsyKPP PT.7	Angewandte Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit III)	20 LP
Professionalisierung		
MPsy Pr.1	Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - KPP)	6 LP

(3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu

1. den zu erwerbenden Lernergebnissen,
2. den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie gegebenenfalls eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
4. gegebenenfalls den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
5. den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
6. dem Umfang der Arbeitslast der Prüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
7. ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung an diese anzupassen.

(4) Können berufspraktische Einsätze aufgrund von Einträgen in polizeilichen Führungszeugnissen des Studierenden gemäß Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht angetreten oder absolviert werden, kann das Masterstudium bis zum Wegfall der Zugangshindernisse in diesen berufspraktischen Studienanteilen nicht fortgesetzt werden.

## § 11

### Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Prüfungen soll die\*der Kandidat\*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Prüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt.
- (2) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 16 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer\*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der\*des Kandidat\*in mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden. Bei der Entscheidung des Prüfungsausschusses hat dieser zu berücksichtigen, dass die\*der bestellte Prüfer\*in die beantragte Sprache prüfungssicher beherrscht.

## § 12

### Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidat\*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidat\*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der\*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

## § 13

### Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

#### 1. Mündliche Prüfungen

- a) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.

- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer\* einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzer\*in als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer\* eines Beisitzer\*in kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer\*innen oder von einer\* einem Prüfer\*in in Gegenwart einer\* eines sachkundigen Beisitzer\*in abzulegen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die\*der Prüfer\*in legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer\*innen die\*den Beisitzer\*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidat\*innen im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer\*innen zugelassen, es sei denn, die\*der Kandidat\*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## 2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) Durch schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

## 3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidat\*innen in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer\* einem Prüfer\*in festgelegt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidat\*innen über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der Kandidat\*innen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.
- b) Die schriftliche Hausarbeit kann auch im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder\*jedes einzelnen Kandidat\*in aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

#### **4. Elektronische Prüfungsarbeiten ("E-Prüfung")**

- a) Eine „E-Prüfung“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Prüfung“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die\*der Kandidat\*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die „E-Prüfung“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer\*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der\*des Protokollführer\*in sowie der Kandidat\*innen, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidat\*innen zugeordnet werden können. Den Kandidat\*innen ist gemäß den Bestimmungen des § 21 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.
- c) Den Kandidat\*innen ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer\*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer\*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer\*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidat\*innen Gelegenheit zur Einsicht in ihre elektronischen Prüfungsarbeiten zu geben.

#### **5. Sammelmappe**

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die\*der Kandidat\*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine\*n Prüfer\*in, die\*der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die gemäß § 16 Absatz 1 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die\*den jeweilige\*n Lehrende\*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die\*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur\*zum Prüfer\*in nach § 6 bestellt ist.
- d) Die Bekanntgabe der Bewertung gemäß Buchstabe b) Satz 2 erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Erbringung der letzten Einzelleistung.
- e) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und gegebenenfalls durch die\*den zur\*zum Prüfer\*in bestellte\*n Lehrende\*n vorzubegutachten sind.
- f) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die\*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer\*in gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

## **§ 14**

### **Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)**

- (1) Für jede\*n Studierende\*n richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und mit dem Modul "Thesis" verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Absatz 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer\*innen in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die\*der Studierende zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb dieses Masterstudienganges nicht mehrfach angerechnet werden.

## **§ 15**

### **Abschlussarbeit (Thesis)**

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidat\*innen ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 LP gemäß § 10. Weitere Voraussetzungen sind der Modulbeschreibung zu entnehmen. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht kein Anspruch.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer\*inem gemäß § 6 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer\*in festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von dieser\*diesem Prüfer\*in betreut. Den Kandidat\*innen ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidat\*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidat\*innen sorgt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidat\*innen rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der\*des Kandidat\*in über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der Kandidat\*innen die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der\*des Kandidat\*in den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die\*der Kandidat\*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein\*e Kandidat\*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Absätze 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die\*der Kandidat\*in schriftlich zu versichern, dass sie\*er ihre\*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 8 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzule-

- genden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer\*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine\*einer der Prüfer\*innen soll diejenige\*derjenige sein, die\*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die\*der zweite Prüfer\*in wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Der\*dem Betreuer\*in der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die\*den zweite\*n Prüfer\*in eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine der Noten mindestens "ausreichend" und eine weitere "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuss ein\*e dritte\*r Prüfer\*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidat\*innen erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidat\*innen bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat\*innen spätestens 12 Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Der Bearbeitungsumfang für das Modul "Thesis" beträgt 30 LP, davon entfallen 28 LP auf die Abschlussarbeit (Thesis) sowie 2 LP auf die unbenotete Studienleistung.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |     |                   |   |  |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = | gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = | befriedigend      | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;              |
| 4 = | ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Sofern in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen wird, errechnen sich die jeweiligen Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |
- Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Moduls "Thesis". Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- |   |             |
|---|-------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut;      |

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## **§ 17**

### **Zusatzleistungen**

- (1) Die Studierenden können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Studiengangs mit dem Abschluss Master of Science, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 18**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidat\*innen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis wird von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der\*dem Kandidat\*in hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die\*der Kandidat\*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr\*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 19**

### **Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat\*innen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses sowie die Übersetzung der Masterurkunde in englischer Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der\*dem Dekan\*in der Human- und Sozialwissenschaften sowie von der\*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer und deutscher Sprache entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der\*des Kandidat\*in händigt die Bergische Universität Wuppertal Zeugnisse auch in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studienganges Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat ein\*e Kandidat\*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die\*der Kandidat\*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die\*der Kandidat\*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 21**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

#### **§ 22**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie findet ab dem Wintersemester 2023/2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie mit dem Abschluss Master of Science ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Human- und Sozialwissenschaften vom 12.07.2023.

Wuppertal, den 28.08.2023

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff

## Inhaltsverzeichnis

Angewandte Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit III)	2
Angewandte Psychotherapie	3
Entwicklungspsychologie	4
Forschungsmethoden	5
Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - KPP)	6
Neurokognitive Psychologie	7
Psychologische Diagnostik	8
Psychologische Gutachten	9
Psychotherapeutische Berufspraxis	10
Sozial- und Persönlichkeitspsychologie	11
Spezifische Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	12
Thesis	13
Vertiefte Praxis der Psychotherapie III mit Schwerpunkt Erwachsene und ältere Menschen	14
Vertiefte Praxis der Psychotherapie II mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche	15
Vertiefte Praxis der Psychotherapie I mit Schwerpunkt Kognitive Verhaltenstherapie	16

<b>MPSyKPP PT.7</b>	<b>Angewandte Praxis der Psychotherapie (Berufsqualifizierende Tätigkeit III)</b>	<b>Gewicht der Note 0</b>	<b>Workload 20 LP</b>	
Qualifikationsziele: Die Studierenden verfügen über vertiefte praktische Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung. Die Studierenden setzen diese Kompetenzen und die erworbenen Inhalte einer vertieften Praxis der Psychotherapie in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen um.				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung setzt das Erbringen der UBL 72406 oder der UBL72407 aus Modul "MPSyKPP PT.1" sowie der UBL 72418 aus Modul "MPSyKPP PT.2" voraus.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die MAP (Sammelmappe) erhält entgegen § 13 Nr. 5 b) keine Note gem. § 16 Abs. 1. Die MAP (Sammelmappe) erhält stattdessen lediglich ein „bestanden“, wenn die geforderten Einzelleistungen erfolgreich erbracht wurden.				
Modulabschlussprüfung ID: 75562	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt	20
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

<b>MPSyKPP PT.2</b>	<b>Angewandte Psychotherapie</b>	<b>Gewicht der Note 5</b>	<b>Workload 5 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden nehmen die Behandlungsplanung gemäß den unterschiedlichen Settings (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Paar- und Familientherapie) und unter Berücksichtigung der Besonderheit von stationärer oder ambulanter Versorgung vor. Sie beraten Patient*innen sowie andere beteiligte oder zu beteiligende Personen anhand der spezifischen Merkmale und Behandlungsansätze der klinischen Versorgung insbesondere in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und der ambulanten Versorgung angemessen über die spezifischen Indikationen der unterschiedlichen Versorgungseinrichtungen. Sie sind in der Lage, Patient*innen bei Bedarf angemessen in die weitere Versorgung entsprechender Einrichtungen zu überführen und die Notwendigkeit einer alternativen oder additiven Versorgung durch psychologische, psychosoziale, pädagogische, sozialpädagogische, rehabilitative oder medizinische Interventionen einzuschätzen und diese Interventionen, sofern erforderlich, in die Wege zu leiten. Sie kennen und beachten die für eine Tätigkeit im Gesundheitswesen notwendigen berufs- und sozialrechtlichen Grundlagen einschließlich institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen bei der Ausübung von Psychotherapie.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72417	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	60 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

<b>MPsyKPP GF.3</b>	<b>Entwicklungspsychologie</b>	<b>Gewicht der Note 4</b>	<b>Workload 4 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden kennen Theorien der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie zur Analyse, Erklärung und Vorhersage der Entwicklung psychischer Gesundheit oder Krankheit über den Lebenslauf. Sie erfassen und beurteilen selbständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse der Entwicklungspsychologie nach wissenschaftlichen Kriterien, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Sie sind in der Lage, die Nutzung entwicklungspsychologischer Forschungsergebnisse für die praktische Tätigkeit zu beurteilen und können dies im kritischen wissenschaftlichen Diskurs im Team diskutieren.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72394 erbracht wurde.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72392	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 72393	<b>Mündliche Prüfung</b>	20 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

MPsy MD.1	Forschungsmethoden	Gewicht der Note <b>10</b>	Workload <b>10 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und erweitertes theoretisches Grundlagenwissen zu statistischen Verfahren. Sie wenden komplexe und multivariate Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen an. Sie sind in der Lage, einschlägige Forschungsstudien und deren Ergebnisse für die Psychotherapie und andere Anwendungsgebiete auf dieser Grundlage zu beurteilen und zu nutzen. Die Studierenden planen selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung, der Forschung in angrenzenden Bereichen oder der Forschung in anderen Anwendungsgebieten, führen solche Studien durch, werten sie aus und fassen sie zusammen. Sie bewerten wissenschaftliche Befunde sowie Neu- und Weiterentwicklungen in der Psychotherapie und anderen Anwendungsgebieten inhaltlich und methodisch in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft, so dass sie daraus fundierte Handlungsentscheidungen für die psychotherapeutische Diagnostik, für psychotherapeutische Interventionen und für die Beratung in verschiedenen Anwendungsfeldern ableiten können. Die Studierenden sind befähigt zu einem kritischen wissenschaftlichen Diskurs aus einer forschungsmethodischen Perspektive und verfügen über Fertigkeiten zur praktischen computergestützten Anwendung fortgeschrittener statistischer Verfahren. Sie sind zur Evaluierung wissenschaftlicher Befunde und deren Integration in die eigene berufliche und psychotherapeutische Tätigkeit in der Lage.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72365	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 2</p>				

MPsy Pr.1	Forschungsorientiertes Praktikum (Projektarbeit - KPP)			Gewicht der Note <b>0</b>	Workload <b>6 LP</b>
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte praktische Erfahrung in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und von deren psychotherapeutischen Behandlung. Sie sind in der Lage, wesentliche Qualitätskriterien wissenschaftlicher Untersuchungen, auch im psychotherapeutischen Kontext, bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Untersuchungen zu benennen und bei einer eigenen Studiengestaltung umzusetzen. Sie nutzen ihr Wissen, um Forschungsfragen zu entwerfen, in einem angemessenen Untersuchungsdesign zu spezifizieren und selbständig durchzuführen. Sie sind ebenfalls in der Lage die passenden Forschungsmethoden zu wählen, zu begründen und kritisch die möglichen Folgen ihrer Auswahl zu reflektieren. Sie können außerdem ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen. Sie haben Kenntnisse über die wissenschaftliche Präsentation und über die kritische Diskussion und Verteidigung von Forschungsergebnissen. Die Studierenden berücksichtigen bei der Gestaltung von eigenen wissenschaftlichen Studien Maßnahmen, die dem Erwerb von Kompetenzen als Versuchsleiter*in und von psychotherapeutischen Kompetenzen bei teilnehmenden Studententherapeut*innen dienen und die zur Qualitätssicherung des Versuchsleiter*innenverhaltens bzw. bei Therapiestudien des Therapeut*innenverhaltens beitragen. Die Studierenden sind in der Lage, die Forschungsergebnisse in der patientenindividuellen Versorgung und für die Versorgungsinnovation zu berücksichtigen.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen.</p>					
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>2</p>					

<b>MPSyKPP GF.1</b>	<b>Neurokognitive Psychologie</b>	<b>Gewicht der Note 4</b>	<b>Workload 4 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele: Die Studierenden können Theorien und Erkenntnisse im Bereich der Kognitionspsychologie und der Neurowissenschaften beurteilen und hinterfragen. Sie erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse, insbesondere solche, die neuronale und kognitive Grundlagen normalen und gestörten Verhaltens und Erlebens betreffen, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Sie können Ergebnisse der neurokognitiven Forschung in verschiedene Anwendungsgebiete übertragen und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten für einen kritischen wissenschaftlichen Diskurs.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72383	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

MPsy MD.2	Psychologische Diagnostik	Gewicht der Note <b>6</b>	Workload <b>6 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über ein vertieftes und erweitertes Wissen zu statistischen Modellen psychologischer Tests und diagnostischer Verfahren im Allgemeinen. Sie entwickeln und bewerten psychodiagnostische Verfahren und Maßnahmen nach aktuellen testtheoretischen Modellen. Sie treffen darüber hinaus auf dieser Grundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen. Sie sind in der Lage, eigene diagnostische Entscheidungen mit theoretischem und methodischem Wissen zu begründen und hinsichtlich alternativer Entwürfe kritisch zu reflektieren. Sie erkennen die Grenzen der eigenen diagnostischen Kompetenz und Urteilsfähigkeit und leiten, soweit notwendig, Maßnahmen zur eigenen Unterstützung ein. Darüber hinaus verfügen sie über vertiefte Kenntnisse zum gesamten diagnostischen Prozess, den einschlägigen Teststandards und der Bewertung des Nutzens diagnostischer Verfahren. Die Studierenden erheben und beurteilen systematisch Verlaufs- und Veränderungsprozesse.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72373	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	3
Modulabschlussprüfung ID: 72516	<b>Elektronische Prüfung</b>	90 Minuten	2	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

MPsy MD.3	Psychologische Gutachten	Gewicht der Note <b>4</b>	Workload <b>4 LP</b>		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte und erweiterte diagnostische Kenntnisse. Die Studierenden erstellen Gutachten zu klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Fragestellungen nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung. Sie entscheiden nach wissenschaftlichen Kriterien, welche diagnostischen Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Fragestellung einschließlich des Lebensalters, der Persönlichkeitsmerkmale, des sozialen Umfeldes sowie des emotionalen und des intellektuellen Entwicklungsstandes von Patient*innen situationsangemessen anzuwenden sind.</p> <p>Die Studierenden führen diese Verfahren unter Berücksichtigung von Verlaufs- und Veränderungsprozessen im Einzelfall durch, werten die Ergebnisse aus und interpretieren die Ergebnisse. Sie setzen diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen, Suizidalität, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sowie von Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art und ungünstiger Behandlungsverläufe angemessen ein. Die Studierenden bearbeiten und bewerten wissenschaftlich gutachterliche Fragestellungen, die die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder zum Grad der Schädigung. Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse einer Begutachtung in einem psychologisch-psychotherapeutischen Gutachten nach dem allgemeinen Stand der wissenschaftlichen Begutachtung korrekt darzustellen, zu bewerten und professionell zu präsentieren.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Umfang: 8 - 20 Seiten</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 72518	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>	6 Wochen	2	2	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>					

<b>MPSyKPP PT.6</b>	<b>Psychotherapeutische Berufspraxis</b>	Gewicht der Note <b>0</b>	Workload <b>4 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse der Dokumentation, Evaluierung und Organisation der psychotherapeutischen Berufspraxis. Sie dokumentieren ihr psychotherapeutisches Handeln und überprüfen dieses zur Verbesserung der Behandlungsqualität kontinuierlich. Sie beurteilen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität psychotherapeutischer und psychosozialer Maßnahmen sowie von Settings und evaluieren psychotherapeutisches Handeln sowohl bei Einzelfällen wie auch im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte. Sie beurteilen Maßnahmen des kontinuierlichen Qualitätsmanagements sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung. Sie sind in der Lage, selbständig angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten und interdisziplinäre Teams zu leiten. Die Studierenden reflektieren das eigene psychotherapeutische Handeln, die Stärken und Schwächen der eigenen Persönlichkeit und ihrer Auswirkungen auf das psychotherapeutische Handeln und nehmen Verbesserungsvorschläge an. Die Studierenden nehmen eigene Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen im therapeutischen Prozess wahr und regulieren sie, um sie bei der Optimierung von therapeutischen Prozessen zu berücksichtigen oder die Kompetenzen zur Selbstregulation kontinuierlich zu verbessern. Sie erkennen Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und leiten geeignete Maßnahmen daraus ab.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Das Modul wird ohne MAP abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls erfolgt durch die Erbringung unbenoteter Studienleistungen. Die Vorgabe nach PsychThApprO §11 Absatz 2 wird analog auf die Bewertung der unbenoteten Studienleistung angewendet.</p>				
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p><b>2</b></p>				

<b>MPsyKPP GF.2</b>	<b>Sozial- und Persönlichkeitspsychologie</b>	<b>Gewicht der Note 4</b>	<b>Workload 4 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden haben vertiefte Einsicht in neue theoretische Entwicklungen und empirische Befunde der Persönlichkeits- und Sozialpsychologie erworben. Sie sind in der Lage, das komplexe Zusammenspiel von sozialen und Persönlichkeitsprozessen zu reflektieren. Sie erfassen und beurteilen selbstständig Forschungsparadigmen und aktuelle Forschungsergebnisse vor dem Hintergrund sozial- und persönlichkeitspsychologischer theoretischer Ansätze, um sie bei der eigenen beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Sie können persönlichkeits- und sozialpsychologische Theorien anwenden, um Lösungsansätze für aktuelle gesellschaftliche Probleme zu generieren. Sie sind dazu befähigt, Erfahrungen mit Hilfe theoretischer Konzepte der Sozial- und Persönlichkeitspsychologie zu reflektieren.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72386	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	4
Modulabschlussprüfung ID: 72525	<b>Elektronische Prüfung</b>	90 Minuten	2	4
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>				

<b>MPSyKPP PT.1</b>	<b>Spezifische Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie</b>	<b>Gewicht der Note 12</b>	<b>Workload 12 LP</b>		
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden erfassen psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte bei körperlichen Erkrankungen bei allen Alters- und Patientengruppen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und schätzen die Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden wissenschaftlich fundiert und in Abhängigkeit von Lebensalter, Krankheitsbildern, sozialen und Persönlichkeitsmerkmalen, Gewalterfahrungen sowie dem emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstand der betroffenen Patient*innen ein. Sie erläutern ihre Einschätzung der Chancen, Risiken und Grenzen der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden den Patient*innen, anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden. Sie wählen auf der Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation die dem Befund sowie der*dem Patient*in angemessenen wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien aus. Sie entwickeln selbständig wissenschaftlich fundierte Fallkonzeptionen und die entsprechende Behandlungsplanung und beachten die Besonderheiten der jeweiligen Altersgruppe, der jeweiligen Krankheitsbilder und des jeweiligen Krankheitskontextes sowie des emotionalen und intellektuellen Entwicklungsstandes der betroffenen Patient*innen. Sie erklären auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft psychische und psychisch mitbedingte Erkrankungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter einschließlich des höheren Lebensalters.</p> <p>Die Studierenden weisen methodische Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Psychotherapieforschung auf und können entsprechende Studien und Befunde kritisch beurteilen.</p>					
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: keine Voraussetzungen</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 72404	<b>Schriftliche Prüfung (Klausur)</b>	90 Minuten	2	6	
Modulabschlussprüfung ID: 72405	<b>Mündliche Prüfung</b>	30 Minuten	2	6	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 3</p>					

<b>MPsyKPP Pr.2</b>	<b>Thesis</b>	<b>Gewicht der Note 30</b>	<b>Workload 30 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden können unter Verwendung psychologischer Methoden eine Fragestellung in einem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Kriterien selbständig bearbeiten. Sie sind in der Lage, eine wissenschaftliche Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Außerdem sind sie befähigt, die Versuchsergebnisse zu bewerten und relevante Sachverhalte kritisch zu hinterfragen und zu diskutieren. Sprachliche und formale Kriterien der Gestaltung von wissenschaftlichen Arbeiten können von den Studierenden angemessen erfüllt werden. Die Studierenden sind in der Lage, in Abhängigkeit des Fortschritts der Masterarbeit, deren Konzeption, Planung, Durchführung, Auswertung und Interpretation der Ergebnisse vor einem kritischen Fachpublikum vorzustellen und im wissenschaftlichen Diskurs zu verteidigen.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 LP gemäß § 10 der Prüfungsordnung. Die LP können aus beliebigen, auch aus noch nicht abgeschlossenen Modulen, nachgewiesen werden.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72476	<b>Abschlussarbeit (Thesis)</b>	6 Monate	1	28
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

<b>MPSyKPP PT.5</b>	<b>Vertiefte Praxis der Psychotherapie III mit Schwerpunkt Erwachsene und ältere Menschen</b>	<b>Gewicht der Note 5</b>	<b>Workload 5 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden führen selbständig psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Planung von Therapien bei erwachsenen und älteren Personen durch. Sie setzen selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Erwachsenen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein. Sie führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung. Sie können Patient*innen sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Handlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Patientengruppen im Erwachsenenalter aufklären. Des Weiteren führen sie selbständig psychoedukative Maßnahmen durch und erklären Patient*innen des Erwachsenen- und höheren Alters das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen. Sie beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patient*innen sowie von Therapeut*innen zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen. Die studierenden Personen sind in der Lage, selbstständig Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72443 erbracht wurde.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Umfang: 10 - 15 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72441	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>	8 Wochen	unbeschränkt	3
Modulabschlussprüfung ID: 72445	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1</p>				

<b>MPSyKPP PT.4</b>	<b>Vertiefte Praxis der Psychotherapie II mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendliche</b>	<b>Gewicht der Note 5</b>	<b>Workload 5 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden führen selbständig psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Planung der Therapie von Kindern und Jugendlichen durch. Sie setzen selbständig psychotherapeutische Basistechniken als Grundlage der unterschiedlichen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden bei Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der jeweiligen Alters- und Patientengruppe ein. Sie führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung. Sie klären Patient*innen sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen auf. Die Studierenden führen psychoedukative Maßnahmen durch und erklären Patient*innen im Kindes- und Jugendalter das Behandlungsrational unterschiedlicher wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden individuell angemessen. Sie beachten Aspekte der therapeutischen Beziehung, um auftretende Probleme in der Behandlungs- und Veränderungsmotivation von Patient*innen sowie von Therapeut*innen zu erkennen, angemessen zu thematisieren und in geeigneter Weise zu lösen. Die studierenden Personen sind in der Lage, selbstständig Notfall- und Krisensituationen einschließlich der Suizidalität oder Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Anzeichen von Gewalterfahrungen körperlicher, psychischer, sexueller Art sowie Fehlentwicklungen im Behandlungsverlauf zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden für Patient*innen abzuwenden.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72437 erbracht wurde.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.</p> <p>Für die Hausarbeit gilt: Umfang: 10 - 15 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72435	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>	8 Wochen	unbeschränkt	3
Modulabschlussprüfung ID: 72436	<b>Sammelmappe mit Begutachtung</b>		unbeschränkt	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

<b>MPSyKPP PT.3</b>	<b>Vertiefte Praxis der Psychotherapie I mit Schwerpunkt Kognitive Verhaltenstherapie</b>	<b>Gewicht der Note 5</b>	<b>Workload 5 LP</b>	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Die Studierenden führen psychotherapeutische Erstgespräche, Problem- und Zielanalysen sowie die Therapieplanung durch. Sie führen allgemeine Beratungsgespräche unter Berücksichtigung wissenschaftlich relevanter Erkenntnisse und mittels eines der Situation angemessenen Gesprächsverhaltens durch und berücksichtigen Aspekte der partizipativen Entscheidungsfindung. Sie können Patient*innen sowie anderen beteiligten oder zu beteiligenden Personen individuell angemessen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Störungsmodelle und wissenschaftlich fundierten Behandlungsleitlinien zu den verschiedenen Krankheitsbildern der unterschiedlichen Alters- und Patientengruppen aufklären. Des Weiteren führen sie selbständig psychoedukative Maßnahmen durch.</p>				
<b>Nachweise</b>	<b>Form</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>Wiederholbarkeit</b>	<b>LP</b>
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung kann erst erfolgen, wenn die UBL 72430 erbracht wurde.</p>				
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Umfang: 8 - 15 Seiten</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 72428	<b>Schriftliche Hausarbeit</b>	4 Wochen	unbeschränkt	3
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>1</p>				

## Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung